

Rat der Stadt Bielefeld
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Stadtwerke Bielefeld GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH
Umweltdezernat, Umweltamt,
Naturschutzbeirat

Nur per Mail

Bielefeld, 30.9.2024

Stellungnahme Fernwasserleitung – Nachtrag

Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom 25.9.2024 betr. geplante Fernwasserleitung von Varesell nach Bielefeld und zum Wasserversorgungskonzept 2024

— Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ergänzen unsere Darlegungen in o.a. Stellungnahmen um weitere Hinweise.

Dabei geht es um die von den SWB für die Wasserbedarfsprognose sowohl im Entwurf des Wasserversorgungskonzepts als auch in der Vorlage für die Gründung der „NewCo GmbH & Co KG“ und den damit verknüpfte Fernwasserbezug heran gezogenen Grundlagen.

Konkret verweisen wir dazu auf Seite 20 - 21 im Entwurf des Wasserversorgungskonzepts, wo das Kapitel „Wasserbedarfsprognose“ wie folgt eingeleitet wird: „Der Bedarfsnachweis bezieht sich auf das gesamte Versorgungsgebiet einschließlich Bezug und Abgabe unter Einbeziehung aller Wassergewinnungsanlagen der SWB und wurde unter Zugrundelegung des **Merkblattes „Wasserentnahmerechte für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Merkblatt zur Ermittlung des jährlichen Gesamtwasserbedarfs sowie der Bedarfsdeckung“** der Bezirksregierung Detmold von **Januar 2010** durchgeführt.

Uns liegt eine aktuelle Fassung dieses Merkblattes vom **Januar 2020** vor. Wir unterstellen, dass für diese Prognose immer die aktuellsten Grundlagen verwendet werden. Sollte das der Fall sein, muss an dieser Stelle zur Vermeidung von Missverständnissen der Entwurf korrigiert werden.

In der Annahme, dass das Merkblatt in der Version Januar 2020 verwendet wurde, weisen wir auf zahlreiche identifizierte Widersprüche und Defizite zwischen dem Merkblatt und den Ausführungen im Wasserversorgungskonzept und der Vorlage zum Fernwasserbezug hin. Die nachfolgende Übersicht gibt darüber Aufschluss.

Übersicht: Bezirksregierung Detmold (Bez.-Reg.), Merkblatt zur Ermittlung des jährlichen Gesamtwasserbedarfs sowie der Bedarfsdeckung, Stand 1/2020. Abgleich mit dem Entwurf des Wasserversorgungskonzepts (WVK) 2024 und der Vorlage zur Kooperation mit der Fa Gelsenwasser.

Auszüge aus dem Merkblatt	Vorlagen der Stadtwerke Bielefeld
<p>Zielstellung bei Übertragung in den vorliegenden Zusammenhang ist dabei die Beschränkung der Anzahl der Grundwasserentnahmen sowie der jeweiligen Entnahmemengen auf den unbedingten Bedarf und die Vermeidung der Erteilung von Förderrechten auf Vorrat (§ 37 Absatz 1 Nr. 2, Landeswassergesetz NRW, LWG).</p>	<p>Mit einer Fernwasserleitung würden den SWB quasi Förderrechte im Wasserwerk Echthausen an der Ruhr erteilt, die nicht „dem unbedingten Bedarf“, vielmehr „Förderrechten auf Vorrat“ entsprechen. Damit widerspricht diese Planung den gesetzlichen Vorgaben bzw. dem Merkblatt der Bez.-Reg.</p>
<p>Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Grundwasserbewirtschaftung, eines flächendeckenden Grundwasserschutzes und insbesondere einer nachhaltigen und umweltschonenden Grundwassergewinnung ist der Bedarfsnachweis einschließlich der Bedarfsdeckung bei beantragten Wasserentnahmen daher besonders sorgfältig und detailliert zu führen.</p>	<p>Ein besonders sorgfältiger und detaillierter Bedarfsnachweis wird, wie wir ausführlich in Stellungnahmen belegt haben, von den SWB nicht geführt.</p>
<p>Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich für das gesamte Versorgungsgebiet einschließlich Bezug und Abgabe unter Einbeziehung aller Wassergewinnungsanlagen zu führen. Ein eingeschränkter Bedarfsnachweis für ein Teilgebiet ist nur zulässig, wenn eine Gewinnungsanlage nur dieses Teilgebiet versorgt und der Verbund nur als Notmaßnahme besteht.</p>	<p>Zur Deckung des Bedarfs planen die SWB den Bezug von Fernwasser aus dem Wasserwerk (WW) Echthausen an der Ruhr durch Bau einer Fernwasserleitung. Diese Wassergewinnungsanlage wird beim Bedarfsnachweis im WVK noch nicht einmal erwähnt.</p>
<p>Grundlage für die Bemessung ist der tatsächliche Wasserverbrauch der letzten 10 Jahre, der grafisch und tabellarisch darzustellen ist.</p>	<p>Die Darstellung des Wasserverbrauchs der letzten 10 Jahre fehlt in den Vorlagen der SWB. In der BUND-Stellungnahme wurde eine tabellarische Darstellung aufgenommen, die belegt, dass der Wasserverbrauch in den letzten 10 Jahren nur um 3.1 % gestiegen ist.</p>
<p>Wasserbedarfsnachweis: Die Prognose der Einwohnerentwicklung ist in Dekaden für den Zeitraum des beantragten Rechtes aufzustellen.</p>	<p>Detaillierte Nachweise der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung fehlen in den Vorlagen.</p>
<p>Entsprechend des gesetzlichen Auftrags (§ 50 Absatz 3 WHG) sind Maßnahmen zur Senkung des Pro-Kopf-Verbrauchs darzustellen.</p>	<p>Eine solche Darstellung fehlt gänzlich im Entwurf des WVK.</p>

<p>Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering (§ 50 Absatz 3 WHG).</p> <p>Die Ermittlung der Wasserverluste ist nach dem Arbeitsblatt W 392 durchzuführen. Die Beurteilung erfolgt nach geringem / mittlerem / hohem Wasserverlusten in Abhängigkeit von der Versorgungsstruktur (W 392, Tabelle 4). Bei hohen Wasserverlusten sind die im Arbeitsblatt beschriebenen Maßnahmen im Rohrnetz durchzuführen.</p>	<p>Auf S. 20 im WVK werden sehr hohe Rohrnetzverluste von 833.000 m³/a genannt. Eine Darlegung der zulässigen Verluste nach DVGW-Arbeitsblatt W392 fehlt.</p> <p>Maßnahmen für notwendige Sanierungen, um diese Verluste zu reduzieren, werden nicht dargelegt.</p> <p>Es bleibt auch offen, ob und wie diese Verluste in die Bedarfsprognose eingeflossen sind.</p>
<p>Die Jahreswassermengen der erteilten / beantragten Wasserrechte sind mit einem realistischen Nutzungsgrad einzurechnen; ein Nutzungsgrad von 95 Prozent wird ohne gesonderten Nachweis akzeptiert.</p>	<p>Die SWB sprechen bei einem Nutzungsgrad von 95 % in den Vorlagen von einer „kritischen Marke“, und setzen im WVK max. 90 % als Zielmarke an (vgl. S. 22). Das widerspricht der Vorgabe im Merkblatt. In den letzten 10 Jahren wurde selbst der Nutzungsgrad von 90% in keinem einzigen Jahr überschritten.</p>
<p>In einer Wasserbilanz für das Gesamtversorgungsgebiet ist der ermittelte prognostizierte Wasserbedarf den Jahresmengen aller erteilten / beantragten Wasserrechte einschließlich der Fremdbezüge bzw. Abgaben gegenüberzustellen. Die Bilanz ist – gegebenenfalls durch (Teil-)Rückgabe verliehener Wasserrechte – auszugleichen.</p>	<p>Eine solche Übersicht fehlt im WVK.</p> <p>Zudem fehlen Hinweise zu den geplanten Fernwasserbezügen über die geplante Fernwasserleitung.</p>

Wir empfehlen, den vorliegenden Entwurf des Wasserversorgungskonzeptes in diesen Punkten zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Manfred Dümmer
Landesarbeitskreis Wasser des BUND NRW

gez. Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
BUND NRW, Landesvorstand